

Vollzug der Änderung des Bundeswaldgesetzes

Harmonisierung widersprüchlicher Rechtsvorschriften

Wie bereits mehrfach berichtet, wurde das Bundeswaldgesetz (BWaldG) in einigen Punkten abgeändert bzw. ergänzt. So wurde etwa die Haftung des Waldeigentümers für waldtypische Gefahren eingeschränkt. Unter anderem folgte der Gesetzgeber auch einem Vorschlag des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern, die Definition der Waldeigenschaft auf Extensivweiden neu zu fassen.

Rechtssituation

Bekanntlich hat die Tatsache, dass Almweideflächen mit lichter Bestockung rechtlich als „Wald“ behandelt wurden, in jüngster Vergangenheit zu erheblichen Komplikationen geführt.

Die Neufassung des § 2 Absatz 2 Nr. 3 BWaldG lautet folgendermaßen:

„(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBArz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und“ ...

Rechtsfolgen

Diese Regelung bedeutet, dass alle Flächen, die am Stichtag 6. August 2010 als landwirtschaftliche Nutzflächen digitalisiert sind, kein Wald sind und damit auch nicht in den Geltungsbereich der waldgesetzlichen Bestimmungen fallen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Digitalisierung bestimmungsgemäß erfolgte und die landwirtschaftliche Nutzung andauert.

Unverändert ist die Vorgabe, dass förderfähige Lichtweideflächen auf Almen einen Beschirmungsgrad von maximal 40 % aufweisen, und es muss ein Grasaufwuchs vorhanden sein, der auch tatsächlich abgeweidet wird (keine typische Waldvegetation). Stellt das Prüfteam bei der Vor-Ort-Kontrolle fest, dass eine Fläche zum Stichtag 6. 8. 2010 diese Kriterien nicht erfüllt hat, also unzulässiger Weise in der InVeKoS-Kulisse erfasst ist, ist folgerichtig natürlich auch nicht § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG anwendbar; sie bleibt also auch weiterhin Wald, wenn sie dies bisher war. Die Feststellung des Andauerns der land-

wirtschaftlichen Nutzung obliegt der Landwirtschaftsverwaltung (Prüfdienst bzw. AELF). Eine Ausweitung der Agrarförderung auf zusätzliche Flächen ist mit der Neubestimmung der Waldeigenschaft nicht verbunden. Weideflächen, die aufgrund der Gesetzesänderung den Waldstatus verloren haben, unterliegen nun nicht mehr der Verpflichtung zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung und zur Wiederaufforstung. Auch eine Rodungserlaubnis ist nicht mehr erforderlich. Das bedeutet nun aber nicht, dass mit diesen Flächen nach Guttäufen verfahren werden könnte. So sind natürlich weiterhin die Vorgaben von Cross Compliance zu beachten, die u. a. den Erhalt von Landschaftselementen vorschreiben. Waldinseln, die aus der Digitalisierung ausgenommen wurden, bleiben auch weiterhin Wald mit allen gesetzlichen Vorgaben. Außerdem sind alle natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen wie bisher gültig und zu beachten. Dies gilt insbesondere für Schutzgebiete, 13d-Flächen oder Horst- und Höhlenbäume. Der bayerische Alpenraum ist nahezu flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet – mit entsprechenden Auflagen – ausgewiesen, wenn nicht sogar ein noch höherer Schutzstatus vorliegt. Knapp 70 % der Almflächen sind als FFH-Gebiete oder Biotope geschützt und unterliegen einem Verschlechterungsverbot, hinzu kommen ggf. weitere Auflagen in Naturschutzgebieten oder im Nationalpark. Die vereinzelt anzutreffende Meinung, für diese Flächen müssten jetzt neue gesetzliche Auflagen erlassen werden, ist somit völlig unbegründet. Vielmehr wurde eine staatliche Überreglementierung mit teils widersprüchlichen Vorschriften abgebaut.

Der Charakter der Flächen als Weideland mit lichter Bestockung ist auch künftig zu erhalten. Eine vollständige Entfernung des Baumbestandes wäre einerseits ohnehin nicht sinnvoll, weil damit auch der Unterstand für das Weidevieh verloren ginge, anderseits wäre dies aufgrund der weiterhin bestehenden zahlreichen

anderen Rechtsvorschriften – z. B. Schutzgebietsverordnungen, Naturschutzrecht – in der Regel nach wie vor unzulässig. Jedoch wird der Erhalt der Weidetauglichkeit, das Auflichten des Baumbestandes, deutlich erleichtert, weil die Eigenschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche jetzt erstmals sowohl vom Bodenschätzungsgebot als auch vom Waldgesetz her unstrittig ist und die waldrechtlichen Bestimmungen wegfallen sind. Gegensätzliche Ansichten über die künftigen Nutzungsziele einer Fläche sind damit ausgeräumt. Die besondere Bedeutung dieser Flächen für den Artenschutz wird unterstrichen.

Bestehende privatrechtliche Verträge sind von der Waldgesetzänderung nur dann betroffen, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages ausdrücklich auf die Waldeigenschaft Bezug

nehmen. Im Übrigen bleiben sie uningeschränkt gültig. Entgegen anders lautender Meinungen haben natürlich auch alle Regelungen des Gesetzes über die Forstrechte in vollem Umfang weiterhin Bestand. Weder sind durch die Waldgesetzänderung, wie vereinzelt behauptet, neue Weiderechte begründet worden, noch verlieren bisherige Rechte ihre Gültigkeit. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass sich auch an den Schwandrechten nichts ändert. Auf Berechtigungsälmen, die dem Freistaat Bayern gehören, obliegt die Nutzung des Baumbestandes auch weiterhin ausschließlich dem Eigentümer. Nähert sich der Beschirmungsgrad der kritischen Fördergrenze von 40 %, so sollte sich der Nutzungsberechtigte rechtzeitig mit den Bayerischen Staatsforsten in Verbindung setzen. Im gegenseitigen Einvernehmen wird dann der Beschirmungsgrad zurückgesetzt. Bei einem Totalausfall des Baumbestandes, etwa nach Stürmen oder bei Käferbefall, wird der Grundstückseigentümer in einvernehmlicher Absprache mit den Nutzungsberechtigten ggf. Ersatzpflanzungen vornehmen, um den bisherigen Flächencharakter wieder herzustellen. Auf Eigentumsälmen ist der Grundbe-

sitzer für alle durchzuführenden Maßnahmen und die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen wie bisher selbst verantwortlich.

Soll eine Almlichtweidefläche in den Waldbereich hinein erweitert werden, so ist dafür auch künftig eine Rodungserlaubnis nach dem Waldgesetz einzuholen.

Schutzwaldsanierungsflächen

Bereits ausgeführte Maßnahmen zur Schutzwaldsanierung sind in jedem Fall gesichert. Solche Flächen sind, abgesehen von speziellen Ausnahmen, auch nicht als LF zu digitalisieren. Bestehende Sanierungsflächen innerhalb der InVe-KoS-Kulisse verbleiben in der Planung. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen erfolgt aber nur im Einvernehmen mit allen Beteiligten. Dieser kooperative Ansatz ermöglicht auch die Einbeziehung langjähriger Naturerfahrungen der Landwirte vor Ort. Dem Staat obliegt natürlich auch nach der Neudefinition der Waldeigenschaft grundsätzlich die Planungshoheit. Das heißt konkret, dass in besonders wichtigen Fällen (z. B. für einen bedeutenden Objektschutz) neue Sanierungsflächen mit Beteiligung der Betroffenen (Eigentümer und Nutzungs-berechtigte) auch innerhalb der InVeKoS-Kulisse aufgenommen werden könnten. Die Durchführung solcher Maßnahmen ist einvernehmlich zu gestalten.

Waldschutz

Die Verpflichtung zur Bekämpfung wald-schädlicher Insekten gilt auch auf InVe-KoS-Flächen, also denjenigen Flächen, die aus dem Waldgesetz entlassen wur-

Unsere Alm

Mit dem neuen Jahr möchten wir auch mit einer neuen Serie anfangen, um den Inhalt des Almbauern zu erweitern. Dies wird aber nur funktionieren, wenn sich viele Almbauerinnen und Almbauern an der Aktion beteiligen. Es geht darum, in möglichst vielen Ausgaben Almen vorzustellen. Die Vorstellung der jeweiligen Alm kann folgende Inhalte umfassen:

- Lage (Gemeinde, Berg / Gebirgsstock, Schutzgebiet, Erschließung, Höhe)
- Eigentumsverhältnisse
- Flächen, Bestoß, Weidezeit
- Behirtung
- Geologische Besonderheiten
- Besondere Pflanzen und Tiere
- Geschichtliches und G'schichtl
- Jagdliche Besonderheiten

● Touristische Besonderheiten (z. B. Lage im Schigebiet, Gaststättenkonzeption) Um von der jeweils vorgestellten Alm ein zutreffendes Bild zu bekommen, können die genannten Inhalte beliebig erweitert werden. Die Länge des Beitrages sollte zwei Schreibmaschinen-seiten nicht überschreiten, darf aber natürlich auch kürzer sein. Wichtig ist auch, dass mindestens ein Bild dabei ist, denn „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“. Die Übermittlung an den Almwirtschaftlichen Verein Oberbayern kann auf dem Postweg (Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern, Münchner Straße 2, 83714 Miesbach) oder per Mail (Almwirtschaftlicher-Verein@t-online.de) erfolgen. Ich fordere also nochmal auf, greift zur „Feder“ und beschreibt Eure Alm!

M. Hinterstoißer

den, weiter (sonstige mit Waldbäumen bestockte Grundstücke nach § 1 Landes-verordnung). Allerdings ist für die Einhal-tung des Vollzugs nicht mehr die Forstver-waltung zuständig, sondern im Regelfall die jeweils betroffene Gemeinde. Eine Be-beratung durch die zuständige untere Forst-behörde ist möglich. Eine Förderung von Waldschutzmaßnahmen auf InVeKoS-Flächen ist nicht möglich.

Fazit

Durch die Neudefinition der Waldeigen-schaft wurden widersprüchliche Rechts-vorschriften harmonisiert und staatliche Überreglementierung beseitigt. Der Ge-

setzgeber hat in ausgewogener Weise die Erfordernissen der Waldwirtschaft, des Waldschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung und der Ökologie Rechnung getragen. Die Modernisierung des Waldrechts berücksichtigt erstmals die besondere Situation traditioneller und jahrhundertelang bewährter Agroforstsysteme. Der im neuen Waldgesetz praktizierte fachübergreifende und damit ganzheitliche Denkanstalt wird nachhaltig die einvernehmliche Zusammenarbeit von Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Na-turschutz, gerade in exponierten Lagen, verbessern. Damit wurde das Forstrecht an die Herausforderungen des 21. Jahr-hunderts angepasst.

Stefan Kloos

Rechtsklarheit durch das neue Bundeswaldgesetz

Die Behauptungen in aktuellen Rund-funkbeiträgen, Beispiele von Muren-abgängen der jüngsten Vergangenheit ste-hen in Zusammenhang mit der Änderung des Bundeswaldgesetzes, sind bösartig

und diffamieren die Bergbauern völlig zu Unrecht. Hier wäre sachliche Recherche geboten gewesen.

Zum Hintergrund: Bei der Änderung des Bundeswaldgesetzes wurden Lichtweiden in der Zuständigkeit vom Forst- in den Landwirtschaftsbereich überführt. Diese Grundstücke wurden von den Almbauern schon immer als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die Gesetzesänderung war notwendig und gut für unsere Bergbauernfamilien, da diese endlich Klarheit und Rechtssicherheit haben, wo der Wald aufhört und die Weide anfängt.

Wer behauptet, bei der Gesetzesände- rung ging es nur darum, den Bergbauern neue Förderungen für diese Flächen zu kommen zu lassen, der irrt. Fakt ist, dass die Flächen seit jeher aufgrund der über-wiegend landwirtschaftlichen Nutzung in der Förderung enthalten waren. Diese EU-Ausgleichszahlungen stehen unseren Bergbauern zu. Sie sind das Honorar da-

für, dass die Bergbauern durch ihre sehr harte Arbeit die Landschaft offen halten und unsere Alpenregion schützen. Und somit die wesentliche Grundlage für den Tourismus im Oberland schaffen.

Der Vorwurf an unsere Bauernfamilien, sie nutzten die geänderte Gesetzesgrundlage, um Berg- und Schutzwaldbestände abzuholzen, ist haltlos. Wer wären denn die am stärksten Betroffenen von Lawinen- und Murenabgängen? Glauben denn diejenigen, die mit solchen Vorwürfen Schlagzeilen machen, dass unsere Bauern den Ast, auf dem sie sitzen, selber absägen?

Meine Bitte an dieser Stelle ist: Bringen wir den Bauern endlich das Vertrauen ent-gegen, das sie verdient haben. Schließlich sind die Flächen, um die es sich bei der ganzen Diskussion dreht, durch der Hän-de Arbeit unserer Bergbauern in den letzten Jahrzehnten erst zu dem geworden, was sie heute sind.

Annemarie Biechl, MdL

WICHTIG

Kälberhaltungsverordnung ab 2011

Wie bereits im *Almbauer* vom März 2010 beschrieben, ist Ende 2010 die Ausnahmegenehmigung zur Anbin-dung von Kälbern für das Berggebiet ausgelaufen. Das heißt, dass ab 2011 kein Kalb mehr angebunden werden darf. Bei CC-Kontrollen muss die- se Vorgabe erfüllt sein, sonst drohen Sanktionen.

